

Fördergrundsätze

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
für das Förderprogramm

„Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“

(Ausschreibung für die Spielzeiten 2024/2025 – 2025/2026

oder für die Haushaltsjahre 2024/2025)

Stand: 22.08.2023

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die im Grundsatz von den Ländern und Kommunen getragene, historisch gewachsene Orchesterlandschaft in Deutschland, die seit 2014 von Bund und Ländern in die Liste des nationalen Kulturerbes aufgenommen wurde, ist schon seit Jahrzehnten Veränderungen ausgesetzt. Es haben sich politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf der Seite der Träger verändert, demografische und strukturpolitische Entwicklungen vollzogen, auch unerwartete Herausforderungen gestellt, die Einfluss auf die Arbeitsweisen und Tätigkeitsfelder von Orchestern hatten und weiter haben. Auch die Erwartungen der Kulturpolitik an die gesellschaftliche Wirkung öffentlich geförderter Kultureinrichtungen haben sich weiterentwickelt, wie auch das Musikleben selbst mit seiner medialen Begleitung und Verbreitung vielfältigem Wandel unterzogen ist.

Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit in der bundesweiten Orchesterlandschaft zu unterstützen, die Orchester damit zukunftsfähig aufzustellen und damit letztendlich zum Erhalt der Orchester, die den internationalen Ruf Deutschlands mitprägen, beizutragen. Das auch aus diesem Grund 2017 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erstmals ausgeschriebene Programm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“ soll Klangkörper in die Lage versetzen, auf Veränderungen und Herausforderungen nicht nur zu reagieren, sondern als Innovationstreiber neue Wege auszuprobieren, die die künstlerische Arbeit nachhaltig und mit Vorbildfunktion beeinflussen können und einen zukunftsweisenden Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten. Die Laufzeit des Programms war zunächst nur bis 2022 vorgesehen. Die Corona-Pandemie hat jedoch in den Jahren 2020 – 2022 den Spielbetrieb aller Orchester stark eingeschränkt und viele Vorhaben nicht oder nur

verändert realisieren lassen. Zugleich haben die Erfahrungen aus der Corona-Jahre auch die Themen und Fragestellungen verändert, mit denen sich Kultureinrichtungen heute konfrontiert sehen. Um die vom Deutschen Bundestag intendierte Stärkung der Orchesterlandschaft in der Fläche fortzusetzen, soll das Programm in 2023 noch einmal ausgeschrieben und damit im Rahmen der bereitgestellten Mittel vorerst abgeschlossen werden. Erneut sollen mit diesem Programm Orchester und Ensembles darin unterstützt werden, bundesweit herausragende und innovative Projektideen zu verwirklichen, die über den Rahmen der gewohnten Konzert- und Veranstaltungstätigkeit hinausgehen und sich nicht ohne weitere Unterstützung realisieren lassen. Die Ausschreibung konzentriert sich zum Abschluss des Programms nun in besonderer Weise auf zwei wesentliche Zukunftsthemen unserer Gesellschaft, auf Überlegungen und Ideen zu den Themen „Nachhaltigkeit“ sowie „Diversität/Vielfalt“. Vor allen Kultureinrichtungen steht die Aufgabe, sich mit diesen aktuell stark diskutierten Themen kulturpolitisch, organisatorisch oder auch künstlerisch auseinanderzusetzen, eigene Perspektiven zu entwickeln und in konkretes Handeln umzusetzen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert werden nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze insbesondere die Durchführung von innovativen, zukunftsweisenden Projekten, die sich mit der Wirkung von Musik und des musikalischen Schaffens auf das gesellschaftliche Leben künstlerisch in besonderer Weise auseinandersetzen, neue Programmideen im Interesse der Entwicklung der Orchesterkultur, der Interaktion mit Publikumsgruppen sowie der sozialen Verantwortung der Klangkörper im gesellschaftlichen Zusammenhang und einer größeren Vielfalt in konkreten Vorhaben erproben und umsetzen und sich dabei:

- a. in der künstlerischen Arbeit und deren Projektumsetzung mit den Fragen der **Nachhaltigkeit im weiten Sinne** auseinandersetzen oder diese Fragen bei der Projektdurchführung besonders berücksichtigen;

oder/und

- b. im künstlerischen Produzieren, in der Programmarbeit und Vermittlung von

Musik mit verschiedensten Aspekten der **Diversität/Vielfalt** auseinandersetzen.

Projekte sollen möglichst konkret angestrebte Wirkungsziele benennen. Projekte, die der regulären Arbeit eines Orchesters/Ensembles zuzurechnen sind, stehen dabei nicht im Fokus dieses Förderprogramms.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind öffentlich finanzierte Sinfonie- und Kammerorchester, die das Musikleben in ihrer Stadt, der Region oder überregional mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten. Ebenso sind alle professionellen Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensembles der freien Szene in vergleichbarer, orchestraler Besetzung antragsberechtigt, sofern sie das bundesweite Musikleben kontinuierlich mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten. Die entsprechende künstlerische Kontinuität für nicht öffentlich finanzierte Sinfonie- und Kammerorchester kann grundsätzlich durch folgende Nachweise über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erbracht werden:

- a. durchschnittlich mindestens 25 Konzerten im Jahr/der Spielzeit oder
- b. durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit.

Projektorchester mit wechselndem Personal sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Orchester bzw. Ensembles des Amateurmusikbereichs.

Antragsberechtigte Ensembles/Orchesters müssen ihren Sitz und Hauptarbeitsort seit mindestens zwei Jahren in Deutschland haben.

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung. Fördermittel können für einen Projektzeitraum grundsätzlich von maximal bis zu zwei Jahren/Spielzeiten in einer Höhe ab 50.000 Euro und bis zu 400.000 Euro beantragt werden. Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Personalausgaben
- Honorarausgaben für z.B. Künstlerinnen und Künstler, die den branchenüblichen

Tarifen entsprechen

- Dienstleistungsverträge
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsmaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des BRKG)

Darüber hinaus sind auch Investitionen in z.B. technisches Equipment, die für das konkrete künstlerische Projekt benötigt werden, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit möglich.

Der Anteil der Ausgaben für Investitionen innerhalb des Projekts darf insgesamt in der Regel nicht 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten. Die Anschaffung von Betriebsausstattung ist von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung der Projekte in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen) für das Projekt sind zur Gegenfinanzierung einzubringen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch Eigenmittel und durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentlicher Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnehmergebühren. Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Die Bundeszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, gewährt. Bei Projekten bis zu einer Förderhöhe von 100.000 € sollen die Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden. Das Projekt kann frühestens am 01.01.2024 und muss spätestens mit der Spielzeit 2024/2025 beginnen.

Der Durchführungszeitraum wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Das Label „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland - Ein Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ ist nach der Förderentscheidung bei Publikationen und Werbemaßnahmen (auch auf den Internetseiten) im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zu verwenden.

Die Anträge werden einzeln geprüft. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel keine staatlichen Beihilfen gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016. Demnach ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Förderung als Beihilfe gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

7. VERFAHREN

Der schriftliche Antrag ist ausschließlich per E-Mail mit dem vorgegebenen Antragsformular bis zum **15. Oktober 2023** an die Mailadresse:

K22@bkm.bund.de

einzureichen.

Das Antragsformular kann auf der Website der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss eine rechtsverbindliche Unterschrift von einer vertretungsberechtigten Person enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung des Votums einer Fachjury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die verwaltungsmäßige Abwicklung übernimmt das Bundesverwaltungsamt.

Die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.